

# Der unerwünschte „Deckakt“ im Sinne des Haftungsrechts

von Prof. Georg Gaisbauer

**Es ist eine seit jeher umstrittene und ungeklärte Rechtsfrage, ob der Deckakt - insbesondere ein solcher ohne Wissen und Willen der Halter - einen Fall der Tierhalterhaftung - für den Halter des männlichen Tieres - darstellt; mit anderen Worten, ob dieser für den durch den Deckakt verursachten Schaden haftet.**

Dazu ein Beispiel: Ein Bastard-Rüde, der frei umherlief, deckte eine reinrassige Zuchthündin. Deren Halter verlangte vom Halter des Rüden Schadenersatz (Tierarztkosten für eine Schwangerschaftsunterbrechung und die Behandlung für eine danach aufgetretene Entzündung sowie für den durch den unerwünschten Deckakt entgangenen Verdienst aus dem Verkauf eines Wurfes reinrassiger Hunde).

## Tierschaden

Gemäß § 1320 zweiter Satz des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) ist für Schäden, die jemand durch ein Tier erleidet, derjenige verantwortlich, der ein Tier hält (Tierhalter), wenn er nicht beweist, daß er für die erforderliche Verwahrung oder Beaufsichtigung gesorgt hatte. Eine inhaltlich übereinstimmende Tierhalterhaftungs-Regelung enthält § 833 zweiter Satz des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches.

Das österreichische Recht setzt für diese Haftung - ebenso wie das deutsche - voraus, daß der eingetretene Schaden der besonderen Tiergefahr zuzurechnen ist. Eine Haftung des Tierhalters gemäß § 1320 ABGB kommt daher nur in

Betracht, wenn der Schaden auf die spezifische Gefährlichkeit des Tieres zurückzuführen ist (OGH 15.9.1982, ZVR 1993/3 13).

## Haftung des Tierhalters

Die Haftung des Tierhalters greift nur dann ein, wenn der entstandene Schaden durch die gerade in der Unberechenbarkeit des Tieres liegenden Tiergefahr herbeigeführt worden



ist (vgl. BGH 13.7.1976, VersR 1976, 1175 u.a.).

Das Tierverhalten ist unberechenbar. Unter Tierschaden im Sinne des § 1320 ABGB ist nicht jeder Schaden zu verstehen, den ein Tier verursacht hat, sondern nur ein solcher, der seine Ursachen in der „besonderen Tiergefahr“ hat, die darin besteht, daß das Tier durch seine eigenen willkürlichen Bewegungen Schaden stiften kann, die besondere Gefährlichkeit der Tiere also darin liegt, daß sie durch ihre von

Trieben und Instinkten geleiteten Bewegungen, die nicht durch Vernunft kontrolliert werden, Schaden anrichten (vgl. OGH 26.11.1996, ÖJZ 1997/106, mit weiteren Nachweisen).

Auch in der deutschen Lehre und Rechtsprechung ist anerkannt, daß die Haftung des Tierhalters voraussetzt, daß der entstandene Schaden durch die gerade in der Unberechenbarkeit des Tieres liegenden besonderen Tiergefahr herbeigeführt worden ist (vgl. mit eingehender Begründung BGH 6.7.1976, VersR 1976, 1090).

Die Unberechenbarkeit tierischen Verhaltens beruht zwar nach den jüngsten Ergebnissen der Verhaltensforschung nicht auf „Willkür“; es soll auf den „qualifizierten Beziehungen zwischen dem auslösenden Außenreiz und der Antwort, die ihm der Organismus als ganzes erteilt“, beruhen (vgl. Konrad Lorenz, Über menschliches und tierisches Verhalten, Band 2, S.211).

## Deckakt

Wird die von einem Tier ausgehende Gefahr demgemäß - vor allem auch - in dem für dessen Halter nicht berechenbaren Tierverhalten erblickt, so muß jeder Deckakt, den Tiere ohne Wissen und Willen ihrer Halter vollziehen, als Ausfluß dieser Tiergefahr beurteilt werden, und ist rechtlich als Sachbeschädigung anzusehen (OGH 26.11.1996, ÖJZ 1997/106; BGH 6.7.1976, VersR 1976, 1090).

**TIROLER BRAUNVIEH**

6020 Innsbruck, Brixner Straße 1, Tel. 0 512/59 29-255



**Zuchtviehqualität aus  
dem Herzen der Alpen**



Die Erstlingskuh „Rosita“ 301.536.286 ist ein lebender Beweis dafür, welche gute Qualität bei unseren Versteigerungen angeboten wird. Sie wurde als 1b-Kalbin im Herbst 1994 versteigert. Bei der Stiermutterschau im Februar 1995 erreichte sie ein Tagesgemelk von 29,3 kg. Bei der Bundesbraunviehschau 1995 wurde sie in der Gruppe Erstlingskühe frischmelk zur Reservesiegerin gewählt.

**Auf den Absatzveranstaltungen des Tiroler Braunviehzuchtverbandes wird hervorragende Zuchtviehqualität angeboten. Wir laden Sie ein, Ihren Zuchtviehbedarf auf unseren Versteigerungen zu decken. Tiroler Braunvieh fühlt sich überall heimisch.**

**VERSTEIGERUNGSTERMINE HERBST 1997****Imst:**

Dienstag,	7. Oktober 1997	Stiere, Kühe, Kalbinnen, Jungkalbinnen, weibl. Zuchtkälber, Nutztiere
Dienstag,	28. Oktober 1997	Kühe, Kalbinnen, Jungkalbinnen, weibl. Zuchtkälber, Nutztiere
Dienstag,	18. November 1997	Kühe, Kalbinnen, Jungkalbinnen, weibl. Zuchtkälber, Nutztiere
Dienstag,	2. Dezember 1997	Stiere, weibl. Zuchtkälber, Nutztiere

**Rotholz:**

Mittwoch,	22. Oktober 1997	Kühe, Kalbinnen, Jungkalbinnen, weibl. Zuchtkälber, Nutztiere
-----------	------------------	---

Versteigerungsbeginn jeweils 10 Uhr; Auftriebsende: 8 Uhr; **Beratung, Auskünfte und Kataloge: Tiroler Braunviehzuchtverband, Brixner Straße 1, 6020 Innsbruck, Tel.: 0512/5929/255, Fax: 0512/5929/206**

Der von einer läufigen Hündin ausgehende Duft übt auf ihre männlichen Artgenossen selbst auf weite Entfernungen noch einen Reiz aus und lockt sie an, so daß sie ihr mit beharrlicher Ausdauer folgen (OLG Hamm 7.2.1990, NJW- ▶

**Verwahrungspflicht des Halters des Rüden**

Die erforderliche Verwahrung im Sinne des § 1320 ABGB ist zwar keine solche, die jede Möglichkeit einer Beschädigung ausschließt (OGH 4.4.1969, ZVR 1970/6), doch darf ein Hund auch in ländlicher Umgebung nicht einfach frei und unbeaufsichtigt umherlaufen. Durch eine solche „Haltung“ können die verschiedensten Gefahren heraufbeschworen werden, nicht nur im Straßenverkehr oder bei der Annäherung an Menschen, sondern etwa auch dadurch, daß infolge des triebgesteuerten Verhaltens eines Rüden ein unerwünschter Deckakt herbeigeführt wird. Der Halter eines Rüden kann zwar darauf vertrauen, daß eine läufige Hündin entsprechend sicher verwahrt wird, um deren unerwünschte Deckung zu vermeiden, doch muß er auch wissen, daß eine solche Hündin von Rüden rücksichtslos verfolgt wird und es für diese nahezu kein Hindernis gibt, um zur Hündin vorzudringen. Ein frei umherlaufender Hund ist daher stets im Auge zu behalten und - wenigstens - durch Zuruf zu leiten (OHG 26.11.1990, ÖJZ 1997406).

**Mitverschulden des Halters der Hündin**

Die läufige Hündin sendet Duftstoffe (Pherome) aus, durch welche die Rüden angezogen werden, ohne daß sie dem auf Grund ihrer Natur widerstehen könnten.

# Tiroler Schafzuchtverband

Mit Berg- und Steinschafen als Muttergrundlage sind Sie auf dem richtigen Weg in der Lammfleischproduktion.

## Schaf- und Ziegenversteigerungstermine 1997

Termine:	Rassen:	Ort:
4.10.1997	Bergschafe	Imst
18. 10. 1997	Berg-, Steinschafe und Suffolkwiddler	Rotholz
22. 11. 1997	Bergschafe	Imst

Nützen Sie die Absatzveranstaltungen und Ausstellungen unseres Verbandes zum Ankauf von fruchtbaren, gesunden Berg- und Steinschafmüttern. Beratung und Auskunft in allen Fragen der Schafproduktion: Tiroler Schafzuchtverband, Brixner Str. 1/Zi. 12, 6020 Innsbruck, Tel. (0 51 2) 59 29-247, Tiroler Woll-, Schaf- und Lammverwertungsgen. reg. Gen.m.b.H., Wilhelm-Greil-Straße 9, 6020 Innsbruck, Telefon (0 51 2) 58 89 22

RR 1990, 1052 [Sachverständigen-Gutachten]).

### Verpflichtung des Halters

In der Regel weiß der Tierhalter, daß seine Hündin läufig ist. Das ist, wie dem Halter von Hündinnen bekannt ist oder doch bekannt sein muß, eine schwierige Zeit, weil eine läufige Hündin Rüden von überallher anzieht. Wird daher die Hündin in der nur kurzen Zeit

ihrer „Hitze“ ausgeführt, so ist ihr Halter zur Vermeidung eigenen Schadens nicht nur gehalten, sie nicht frei umherlaufen zu lassen, sondern - falls er sie überhaupt ausführt - noch weitere Schutzvorkehrungen zu treffen, wie sie bei einer Hündin möglich sind (BGH. 6.7.1976, VersR 1976, 1090). Die Gefahr eines unerwünschten Deckaktes geht in erster Linie von der läufigen Hündin aus.

Der Halter einer solchen ist verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, daß die Hündin nicht mit anderen Hunden in Berührung kommt; er muß alle Schutzvorkehrungen treffen, um deren ungewollte Deckung zu verhindern (OGH 26.11.1996, ÖJZ 1997/106).

Der Verein für Deutsche Schäferhunde empfiehlt, läufige Hündinnen „unter Verschluss zu nehmen“, und zwar sollte ein gänzlich verschlossener - also weder von unten noch von der Seite noch von oben zugänglicher - Zwinger vorhanden sein.

Bei Verletzung der Verwahrung- und Beaufsichtigungspflicht durch beide Hundehalter wird gemäß § 1304 ABGB eine gleichteilige Schadensteilung angemessen sein (vgl. OGH 26.11.1996, ÖJZ 1997/106. ■

Zum Autor:  
Prof. Georg Gaisbauer  
ist Landesbeamter im  
Ruhestand

Almverpachtung:  
In der Gemeinde Strengen a.A., Bezirk Landeck/Tirol, wird eine Alm für 30-40 Stück Vieh verpachtet. Interessenten melden sich bei:  
Mallaun Edwin  
Tel.: 05441/8554

### Impressum:

Medieninhaber und Verleger: Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Alm und Weide, 6020 Innsbruck, Gilmstr. 2/Stöcklgebäude; Tel.Nr. (0512)508/3908

Herausgeber: Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Alm und Weide, vertreten durch Obm. Ök-Rat Paul Landmann und Geschäftsführer HR. Dipl.-Ing. Dieter Putz, 6020 Innsbruck, Gilmstr. 2/Stöcklgebäude

Redaktion: Dipl.-Ing. Dieter Putz, Dipl.-Ing. Johann Jenewein und Dipl.-Ing. Franz Legner, 6020 Innsbruck, Gilmstr. 2/Stöcklgebäude; Tel.Nr. (0512)508/3908. Für die Fachartikel zeichnen die einzelnen Autoren verantwortlich. Die Fachzeitschrifterscheint monatlich in ganz Österreich und dem benachbarten Ausland (mit einer Doppelfolge im Winter und zwei Doppelfolgen im Sommer)

Manuskripte: Bitte möglichst auf Diskette (Winword, Word, Word Perfect oder ASCII) mit zusätzlichem Papierausdruck. Bildmaterial als Dia, Papierphoto oder Litho. Namentlich gezeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung von Redaktion und Herausgeber wieder

Hersteller: Druckerei und Verlagsanstalt R. u. M. Jenny & Co, GmbH, 6020 Innsbruck, Richard-Bergerstr. 5 Tel.Nr. (0512) 262134.

**Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier!**